

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
- I.1 -

Osterode am Harz, 19.02.2014

Beteiligt: Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Beirat der Kreisvolkshochschule und Kulturausschuss
---

### Vorlage

für den Kreistag

## **Ausgliederung der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule in die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH zum 01.01.2014**

Anlagen: Entwurf des Gesellschaftsvertrages (E-Gesellschaftsvertrag)  
Wirtschaftsplan  
Absichtserklärung zum Haustarifvertrag<sup>1</sup>

### I. Erläuterung:

Der Kreistag hatte mit Beschluss in seiner Sitzung am 2. Oktober 2013 dem der Drucksache Nr. 182 als Anlage beigefügten „Letter of Intent“ als Prüfauftrag zugestimmt und die Verwaltung mit den erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung des „Letter of Intent“ beauftragt. Gleichzeitig hat der Kreistag die Verwaltung mit der Prüfung des Kaufes (Kommunalisierung) der gemeinnützigen Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH beauftragt.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat am 30.09.2013 den „Letter of Intent“ beschlossen. Beide Landkreise erklärten mit den Beschlüssen ihre Absicht, die Erwachsenenbildung und die Beschäftigungsförderung in Südniedersachsen neu aufzustellen.

Nach den Zielsetzungen zur Neuorganisation der Erwachsenenbildung wird die Ausgliederung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule der Landkreise Osterode am Harz und Göttingen und sowie des BgA Schullandheime des Landkreises Göttingen in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschlagen. Die Gesellschaft soll unter dem Namen „Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH“ (KVHS gGmbH) geführt werden.

Die KVHS gGmbH entsteht durch eine Ausgliederung des Vermögens und der Schulden, die den BgA der Landkreise Osterode am Harz und Göttingen zuzuordnen sind, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (§§ 168 ff. in Verbindung mit § 123

---

<sup>1</sup> Wird nachgereicht.

Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz). Die Beteiligung beider Landkreise entsteht damit durch Tausch der Bilanzwerte gegen den Wert dieser Gesellschaft.

Die Beteiligungswerte an der E.ON Mitte AG, die bisher in den BgA des Landkreises Göttingen gehalten worden sind, sind mit der Rekommunalisierung in 2013 in die EAM Sammel- und Vorschalt GmbH Drei (EAM SVSG) eingelegt worden. Zum 01.01.2014 sind in den Göttinger BgAs KVHS (55 %) und Schullandheime (45 %) Beteiligungen an der EAM SVSG in Höhe von rd. 7,9 Mio. Euro enthalten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Gründung ebenfalls auf die KVHS gGmbH ausgelagert werden.

Der anliegende E-Gesellschaftsvertrag regelt die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Organe.

Er sichert dem Landkreis Göttingen die alleinige Entscheidung über die Verwendung der Anteile an der EAM SVSG. Im Falle einer Auflösung fallen diese auf den Landkreis Göttingen zurück, müssen jedoch aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft künftig allein für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Unabhängig vom Verhältnis der ausgegliederten Bilanzwerte wird zwischen den Gesellschaftern Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz ein Beteiligungsverhältnis von 2:1 vereinbart.

Im § 4 E-Gesellschaftsvertrag können sich die Werte wegen der noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlussarbeiten verändern.

Mit der Ausgliederung der BgA in die gGmbH werden die strategischen Ziele (vgl. „Letter of Intent“) erreicht:

Die fusionierte KVHS gGmbH ist in der Lage, die Bildungsangebote im ländlichen Raum trotz demografischen Wandels zu erhalten. Durch Bündelung der personellen Ressourcen der Kreisvolkshoch- und Musikschulen können die bevorstehenden Herausforderungen zielgerichtet und wirkungsvoll gelöst werden. Die Gründung der GmbH ermöglicht die Verhandlungen über eine Fusion mit der Volkshochschule Göttingen e.V. „auf Augenhöhe“.

Die steuerrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte KVHS gGmbH die vollen steuerlichen Vorteile aus den E.ON-Aktien sichert.

Die GmbH soll „gemeinnützig“ im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Damit sind zudem Steuervergünstigungen verbunden, d.h. dass Gewerbesteuer-, Kapitalertrags- und Körperschaftssteuerpflicht entfallen und bei umsatzsteuerlich relevanten Erträgen ein verminderter Steuersatz von 7 % zu Grunde gelegt wird. Im Gegenzug sind Gewinnausschüttungen für gemeinnützige Zwecke bestimmt und das ausgegliederte Vermögen (einschl. E-ON-Anteile) ist künftig ausschließlich für entsprechende gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Fusion der genannten Einrichtungen ist geeignet, um Synergien zu erzielen und einen wesentlichen Beitrag zur Haushaltssicherung zu leisten, die mit dem Land Niedersachsen im Rahmen der Entschuldungshilfe vereinbart wurde.

## **1. Vorgehensweise**

### **1.1 Betriebsübergang**

Zunächst unterliegt die Entscheidung hinsichtlich der Ausgliederung der Beteiligung des Personalrates. Der Personalrat war im gesamten Prozess eingebunden. Die Benehmensherstellung ist mit Schreiben vom 07.02.2014 eingeleitet worden.

Zudem handelt es sich bei der Ausgliederung der BgA in die KVHS GmbH um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB. Beabsichtigt ist, dass das bereits vorhandene Personal im Falle eines Widerspruches nicht auf die KVHS gGmbH übergeht, sondern bei den Landkreisen verbleibt. Im Rahmen der Personalgestaltung nach § 4 Abs. 3 TVöD erfolgt der Einsatz der Beschäftigten in der KVHS gGmbH. Die den Landkreisen dadurch entstehenden Kosten werden durch die Gesellschaft erstattet. Damit bleiben die arbeitsvertraglichen Bedingungen unverändert und Nachteile für die Beschäftigten werden vermieden.

Im Übrigen hat die KVHS gGmbH Arbeitgeberbereitschaft und wird künftig eigenständig über Neueinstellungen entscheiden. Eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband, die zugleich zur umfänglichen Geltung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienstes (TVöD) für die KVHS gGmbH führt, ist nicht vorgesehen. Es wird der Abschluss eines Haustarifvertrages angestrebt (siehe Anlage „Absichtserklärung zum Haustarifvertrag“).

### **1.2 Anzeige bei der Kommunalaufsicht**

Die Ausgliederung erfüllt die Voraussetzungen nach §§ 136, 137 NKomVG. Die Entscheidung über die Errichtung von Unternehmen in der Rechtsform einer Eingengesellschaft sind gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG anzeigepflichtig bei der zuständigen Kommunalaufsicht. Die Vollziehung darf erst 6 Wochen nach Anzeige erfolgen.

### **1.3 Ausgliederungsplan**

Die Gesellschaft wird erst mit Eintragung ins Handelsregister rechtsfähig, die bis zum 31.08.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 erfolgen kann.

Die Eintragung bedarf eines notariell beurkundeten Ausgliederungsplans nach § 126 UmwG, der den Gegenstand der Ausgliederung detailliert beschreibt. Demnach sind insbesondere sämtliche Vermögenswerte, Schulden und Verträge dort zu bestimmen, die kraft Gesetz auf die Gesellschaft übergehen. Die Verwaltungen beabsichtigen in der ersten Jahreshälfte 2014 den Ausgliederungsplan fertigzustellen und die rechtsfähige Gesellschaft zu gründen.

Mit Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages bis zur konstitutiven Eintragung der GmbH ins Handelsregister handelt es sich um die „gGmbH in Gründung“; sie ist teilrechtsfähig.

### **1.4 Übergangszeit**

Bis zur Eintragung ins Handelsregister werden die Kreisvolkshochschulen und Musikschulen als Regiebetriebe der Landkreise fortgeführt. Demnach sind in den Haushaltsplänen 2014 entsprechende Auszahlungsermächtigungen notwendig, die den Landkreisen noch im gleichen Jahr durch die KVHS gGmbH zu erstatten sind.

### **2. Organe der Gesellschaft**

Nach Gründung der Gesellschaft wird die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 138 NKomVG gebildet. Das Stimmverhältnis wird zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz im Verhältnis 2:1 verteilt.

Als Kontrollgremium wird ein Aufsichtsrat mit 9 Mitgliedern gebildet. 6 Mitglieder entfallen auf den Landkreis Göttingen, 3 auf den Landkreis Osterode am Harz. Davon sind die Hauptverwaltungsbeamten (oder ein/e von ihm benannte/r leitende/r Beamter/in) als geborene Mitglieder vorgesehen, wobei der Landrat des Landkreises Göttingen (oder ein/e von ihm benannte/r leitende/r Beamter/in) den Vorsitz innehat.

Einzelheiten sind dem anliegenden Gesellschaftsvertrag zu entnehmen. Eine gesonderte Vorlage zur Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates wird dem Kreistag rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **3. Inhousefähigkeit**

Eine direkte Beauftragung der KVHS gGmbH mit SGB-II-Bildungsmaßnahmen durch die Gesellschafter wird nicht möglich sein. Es ist jedoch zulässig, dass die KVHS gGmbH die Maßnahmen, die die Kreisvolkshochschulen bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung erhaltenen haben, abwickelt.

Im Laufe des Jahres 2014 wird die Prüfung zur Gründung einer inhousefähigen Eigengesellschaft abgeschlossen.

### **4. Fusion mit der Volkshochschule Göttingen e.V.**

Im Jahr 2014 wird die Verschmelzung mit der VHS e.V. der Stadt Göttingen zum 01.01.2015 ergänzend geprüft und verhandelt.

### **5. Haushaltmäßige Beurteilung**

Für die KVHS gGmbH ist ein Wirtschaftsplan aufgestellt worden. Dieser berücksichtigt einmalige Kosten im Rahmen der Gründung (insgesamt 45.000 €) Synergien und Einsparpotentiale und weist für 2014 einen Zuschussbedarf im ordentlichen Bereich – ohne die Abwicklung der Schullandheime – in Höhe von insgesamt 590.600 Euro aus. Entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag entfallen 206.600 Euro auf den Landkreis Osterode am Harz. Hierbei ist sichergestellt, dass der Überschuss aus der Abwicklung der in 2013 vereinbarten SGB II-Maßnahmen vollständig beim Landkreis Osterode am Harz verbleibt.

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2014 ist trotz einmaliger Kosten eine haushaltsmäßige Verbesserung in Höhe von 5.000 Euro festzustellen. Hierbei sind abgerechnete Dienstleistungen der Kernverwaltungen für die KVHS gGmbH - wie unter Dritten üblich - sowie eine Zinserstattung berücksichtigt. Die Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des Haushaltsplans ist relativ gering, was jedoch darauf zurückgeht, dass ein Großteil der erzielten Synergieeffekte (insbesondere Einsparungen bei der Leitungsstelle) bereits in den Haushaltsansätzen berücksichtigt wurde. Im Übrigen werden Synergien insbesondere durch Einsparungen von Personal- und Verwaltungskosten erreicht. Durch die Verringerung von Leitungs- sowie Verwaltungsanteilen in Osterode und auch in Göttingen werden allein in Osterode Personal- und Verwaltungskosten in Höhe von 55.000 Euro eingespart.

Die mit der Ausgliederung verbundenen Veränderungen im Haushaltsplan 2014 werden nach Maßgabe des § 117 NKomVG über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt. Als Deckung werden die in den jeweiligen Teilhaushalten 11 und 12 enthaltenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen herangezogen.

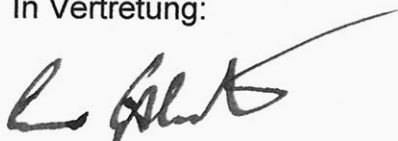
## II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der Ausgliederung der Betriebe gewerblicher Art Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule in die gemeinnützige Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GmbH zu. Die Gesellschaft wird nach Maßgabe des anliegenden Gesellschaftsvertrages mit dem Landkreis Göttingen gegründet und geführt. Die gemeinnützige Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GmbH tritt nicht dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei, so dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) nicht unmittelbar gilt. Es wird der Abschluss eines Haustarifvertrages angestrebt.

Der Landrat wird beauftragt, die Ausgliederung in Form eines Ausgliederungsplans vorzunehmen und den Gesellschaftsvertrag zu schließen. Der Wert der Ausgliederung und des Stammkapitals (§ 4 Gesellschaftsvertrag) ergibt sich durch den Jahresabschluss 2013.

Gleichzeitig wird der Landrat ermächtigt, redaktionelle und unwesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

In Vertretung:



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text at the bottom of the page.